

R e c h t s a n w ä l t e  
Grau ▪ Eberl ▪ Hofschuster

**Heie-Andreas Grau**  
Rechtsanwalt

**Andreas Eberl**  
Rechtsanwalt

**Thomas Hofschuster**  
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Erbrecht im Deutschen Anwaltverein

RAe Grau ▪ Eberl ▪ Hofschuster | Hauptstraße 17 - 19 | 82223 Eichenau

An das  
Amtsgericht München  
Postfach  
80315 München

Hauptstr. 17 - 19  
82223 Eichenau

Tel.: 08141 70998  
Fax: 08141 80892

per Telefax: 089 / 55 97 28 50

info@kanzlei-geh.de  
www.kanzlei-geh.de

Eichenau, 13.04.15

Unser Zeichen (Bitte stets angeben):

17355

**Aktenzeichen: 453 C 31421/12 (vormals 413 C 31421/12 und 454 C 31421/12)**

In Sachen

S 

gegen

**Stein Marion und Bauer Michael**

überreichen wir anbei unter Bezugnahme auf den Hinweis des Gerichts aus der Sitzung vom 24.03.2015 die Einnahme- und Überschussrechnung der Beklagten.

Zum Protokoll dürfen wir namens und im Auftrag der Mandantschaft noch wie folgt Stellung nehmen:

Grau ▪ Eberl ▪ Hofschuster  
Steuer-Nr. 117/161/58103

Treuhandkonto:  
Postbank München (BLZ 700 100 80)  
Kto.-Nr. 2793 33-800  
IBAN DE22 7001 0080 0279 3338 00  
BIC PBNKDEFF

Kanzleikonto:  
Volksbank Fürstentfeldbruck (BLZ 701 633 70)  
Kto.-Nr. 861 111  
IBAN DE56 7016 3370 0000 8611 11  
BIC GENODEF1FFB

Klarstellend möchten wir zum Protokoll vom Termin vom 24.03.2015 noch, dass es missverständlich ausgedrückt es, wenn dort steht, dass die Internetdomains gepfändet worden wären. Richtig ist nämlich nur, dass die Klägerseite einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt hatte; eine Pfändung ist aber nun nicht erfolgt da die DENIC diese zurückgewiesen hat. Klarzustellen ist insofern, dass die Beklagtenseite nicht der Meinung ist, dass eine Pfändung, sondern nur ein Pfändungsversuch unternommen wurde.

Es ist insofern auch noch darauf hinzuweisen, dass Beklagtenpartei mittlerweile beide Nichtraucher sind. Dies wurde im Termin zwei angemerkt, aber nicht zu Protokoll genommen.

Richtig zustellen ist auch das nicht die Beklagten Eigentümer von 1,5 Eigentumswohnungen sind, sondern lediglich die Beklagte Marion Stein; an dieser Wohnung besitzt der Vater von Marion Stein ein lebenslanges Nießbrauchrecht.

Zur Vervollständigung der Unterlagen und für den Fall, dass ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte, dürfen wir namens und im Auftrag der Beklagten noch die Fotos, die den Zustand der Mietsache bei Zwangsräumung dokumentieren, übersenden.

Andreas Eberl  
Rechtsanwalt